

# Satzung

## SV WEISS-BLAU Urfeld 2004 e.V

### nachstehend Verein genannt

#### § 01 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SV WEISS-BLAU Urfeld 2004 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wesseling-Urfeld.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

#### § 02 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Ballsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Verein betreibt Leibesübungen zur Ertüchtigung seiner Mitglieder nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 03 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus den jugendlichen Mitgliedern, aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 50 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein war, mindestens 25 Jahre aktiv für den Verein gespielt hat oder mindestens 25 Jahre dem Vorstand des Vereins angehört hat. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft, wenn ein entsprechender Antrag, unterschrieben von mindestens 10 aktiven oder inaktiven Mitgliedern, vorliegt.

#### § 04 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei aktiven Mitgliedern kann der Vorstand bei der Aufnahme ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### § 05 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. In Anlehnung an die Regelungen des Fußballverbandes muss der Austritt von aktiven Spielern schriftlich per Einschreiben erfolgen. Er ist zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird, zulässig. Im Übrigen sind die Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. zu beachten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer 2/3-Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst dann beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

#### § 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, an den Wahlen des Vorstandes teilzunehmen (**Mindestalter 16 Jahre**) und im Rahmen des Vereinszwecks an den sportlichen Aktivitäten (aktive Mitglieder) und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Beschlüsse zu beachten und seine Beiträge pünktlich zu zahlen.

#### § 07 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 1. eines Halbjahres bzw. eines Jahres im voraus fällig. Die Empfehlungen des Landessportbundes sind zu beachten.

#### § 08 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 09 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, dem Sportwart und dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Ballsport - Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder befugt.
4. Für die Durchführung der Kassengeschäfte des Vereins kann der Kassierer oder sein Stellvertreter alleinige Bankvollmacht erhalten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Vorstandsmitglieder, denen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entzogen wird, sind abgewählt.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Veröffentlichung, im Werbekurier und Kölner-Stadtanzeiger oder vereinseigenen Schaukasten am Sportplatz „Kreuzknippchen“ einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindesten 14 Tage liegen. Aus der Einladung soll die Tagesordnung ersichtlich sein.
3. Die Mitgliederversammlung findet nach der Entscheidung des einberufenen Organs am Sitz des Vereins statt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.
5. Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Zuruf, sofern kein Widerspruch hiergegen erhoben wird.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, gültige Stimmen.
9. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Ämtern können nur mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden. für die Beschlussfassung über die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
10. Die in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling, Wesseling wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Ballsports in Urfeld zu verwenden ist.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.
- In der Mitgliederversammlung, am 15.04.2005, laut Sitzungsprotokoll, einstimmig verabschiedet worden. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.08.2005.